

21. Können auf öffentlichrechtlichem Gebiet auch ohne einen privatrechtlichen Vertrag schuldrechtliche Verpflichtungen entstehen, die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sind, und gehört zu ihnen auch die Pflicht, bei öffentlichrechtlichen Maßnahmen dem Schutz der von ihnen Betroffenen Rechnung zu tragen?

BGB. §§ 276, 278.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Oktober 1930 i. S. St. (Rl.) w. Landkreis D. (Bekl.). VII 73/30.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 15. März 1923 gab der Landrat des verklagten rheinischen Kreises „Merksätze für die Aufnahme der Kinder der städtischen und Industriebevölkerung in ländlichen Familien“ bekannt, wonach erholungsbedürftige und unterernährte Kinder aufs Land verschickt werden sollten. Nach Nr. 6 dieser Merksätze durften die Kinder ihrem Alter und ihren Kräften entsprechend zu häuslichen und landwirtschaftlichen Hilfeleistungen herangezogen werden. Eine solche Heranziehung wurde als im Interesse der Kinder liegend bezeichnet, weil sie ihre Beschäftigung und Beaufsichtigung sichere. Alle Überanstrengung und ungeeignete Beschäftigung der Kinder sollte jedoch unbedingt unterlassen werden. Eine gewissenhafte Aufsicht über sie war ausdrücklich zugesagt.

Auf Grund dieser Unternehmung wurde auch der damals noch nicht ganz zehn Jahre alte Kläger für den Sommer 1923 aufs Land geschickt und bei dem Landwirt T. in N. (Vorpommern) untergebracht. Dort erlitt er im August 1923 einen Unfall. Beim Sturz von einem Pferde brach er den linken Arm, der trotz mehrfacher Operationen steif geblieben ist. Der Kläger, vertreten durch seinen Vater, nimmt den Beklagten auf Schadenersatz in Anspruch. Er behauptet, daß die übernommene Aufsichtspflicht und besonders die erforderliche Sorge für angemessene Arbeitsverwendung ihm gegenüber vernachlässigt worden sei und daß, soweit dem Landwirt T. in dieser Beziehung eine Fahrlässigkeit zur Last falle, der Beklagte für dessen Verschulden einstehen müsse. Er hält eine Vertragsverletzung für vorliegend, den Beklagten aber auch aus dem öffentlichrechtlichen Verhältnis für Schadenersatzpflichtig. Der Beklagte lehnt jede

Haftung ab, da er lediglich auf Grund der Richtlinien des „Vereins Landaufenthalt für Kinder e. V.“ und auf Grund eines Erlasses des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 18. Januar 1923 für die Auswahl und Entsendung der Kinder Sorge getragen habe. Eine vertragliche Bindung, so wendet er ein, habe auf seiner Seite nicht bestanden, nur ein Akt der Wohltätigkeit habe vorgelegen. Seine Aufgabe habe sich damit erschöpft, daß er die Versendung der Kinder in die Wege geleitet habe. Daß die Beschäftigung und Beaufsichtigung des Klägers sorglos gewesen sei, bestreitet er.

In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Ein den Beklagten verpflichtender Vertrag, der auch der Form des § 81 Abs. 3 der Kreisordnung für die Rheinprovinz bedurft hätte, ist, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Aber auf öffentlichrechtlichem Gebiet können auch ohne privatrechtlichen Vertrag schuldrechtliche Verpflichtungen entstehen, die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln sind. Zu ihnen gehört auch die Pflicht, bei öffentlichrechtlichen Maßnahmen dem Schutz der davon Betroffenen Rechnung zu tragen. Im gegebenen Fall bestand diese Pflicht um so mehr, als die fragliche Veranstaltung ausgesprochenermaßen auf das leibliche Wohl der betreuten Kinder abgestellt war. Und zwar bestand die Verpflichtung gegenüber den Kindern selbst, sodaß auch insoweit die Sachberechtigung und Parteizuständigkeit des Klägers wegen des Schadenersatzanspruchs nicht zu beanstanden ist. Die Schutzpflicht erstreckte sich insbesondere auf die Beaufsichtigung der Kinder und angesichts ihrer Jugend und städtischen Herkunft auch auf die Fernhaltung vom Umgang mit dem in der Landwirtschaft verwendeten Vieh. Wurde sie schuldhaft verletzt und dadurch dem untergebrachten Kinde Schaden zugefügt, so gewann dieses auch dann Schadenersatzansprüche gegen den öffentlichen Veranstalter, wenn es sich bei der Veranstaltung um einen Wohltätigkeitsakt handelte. Und zwar muß der Veranstalter auch für das schuldhafte Verhalten seiner Hilfspersonen — hier also namentlich des Landwirts L. — aufkommen; denn der Rechtsgedanke, der im § 278 BGB. für das private Vertragsrecht seinen Niederschlag gefunden hat, gilt auch für öffentlichrechtliche Verhältnisse, soweit die aus ihnen

entspringenden Verpflichtungen nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind (RGZ. Bd. 98 S. 343, Bd. 102 S. 6; Bd. 112 S. 293).

Der Beklagte sucht die bezeichnete Pflicht und demgemäß auch die sich aus ihrer Verletzung ergebenden Ansprüche des Klägers von sich abzuwehren, indem er behauptet, er sei nur Vermittler für den „Verein Landaufenthalt“ gewesen, in dessen Hand allein die Unterbringung der Kinder gelegen habe. Der Vater des Klägers hat indessen behauptet, daß ihm von dem Verein erst im Rechtsstreit etwas bekannt geworden sei. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist im gegenwärtigen Rechtszuge zu unterstellen. Hat man aber von ihr auszugehen, dann konnte der Vater des Klägers als dessen gesetzlicher Vertreter auf Grund der „Merkmale“ der Meinung sein, daß tatsächlich der Beklagte die Verschickung der Kinder besorge. Der Umstand, daß ihm nach der Feststellung des Berufungsgerichts bekannt war, es handle sich um eine allgemeine, keineswegs auf den verlagten Kreis beschränkte Hilfeleistung, schloß diese Annahme nicht aus. Denn es ist ein Fehlschluß des Berufungsgerichts, wenn es ausführt, wegen der Allgemeinheit der in Frage stehenden Fürsorgemaßnahme habe der Vater des Klägers nicht damit rechnen können, daß er es lediglich mit dem Beklagten zu tun habe. Die Verschickung der Kinder mag sich allerdings nicht auf Kinder aus dem Kreise D. beschränkt haben; aber für die in ihm beheimateten Kinder kam doch nur er in Betracht. Es wäre deshalb Sache des Beklagten gewesen, den Beteiligten bekanntzugeben, daß die Unterbringung durch den „Verein Landaufenthalt“ erfolge und daß er — Beklagter — nur zu dessen Unterstützung tätig sei. Ob er sich mangels dieser Bekanntgabe in entsprechender Anwendung des § 164 Abs. 2 BGB. als Veranstalter der Kinderunterbringung behandeln lassen muß, stößt zwar auf Bedenken. Aber es bedarf der Zuhilfenahme dieser Vorschrift nicht; denn nach Treu und Glauben muß auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts jeder seine Handlungen und Erklärungen so gelten lassen, wie der andere sie auffassen durfte. Dies berechtigte aber im gegebenen Fall auch den Vater des Klägers, mangels näherer Angaben über den Aufbau des Unternehmens den Beklagten als Veranstalter zu betrachten, um so mehr, als die Richtlinien und Merkmale anscheinend von behördlicher Seite verfaßt und die letzteren auch vom Landrat des verlagten Kreises als dem Vorsetzenden des

Kreisauschusses (Kreiswohlfahrtsamt) unterzeichnet waren. Im übrigen würden die Maßnahmen des Beklagten auch dann als selbständige gelten können, wenn sie ihrem Zwecke nach der Unterstützung des Vereins dienten und dieser die tatsächliche Unterbringung der Kinder auf dem Lande allein in seiner Hand hatte. Darum kommt es auch nicht darauf an, ob — wie die Revision angibt — mit der tatsächlichen Unterbringung der Kinder behördlich der pommerische Kreis F. befaßt gewesen ist, in den der Kläger verschickt wurde. Denn welche Stellen neben dem Beklagten noch bei der Durchführung der Veranstaltung mitwirkten, ist ohne Belang, wenn dem Vater des Klägers lediglich der Beklagte als Veranstalter gegenübergetreten war . . .